

Der Sicherheitsbrief

Nr. 52

Ausgabe 2 / 2022

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst
der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg

Gecheckt und für sicher befunden: Regelmäßige Prüfungen von Ausrüstung und Geräten



Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord



**Atemschutzgeräte:
Prüfung und Lagerung**

» Seite 6

Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord



**Zivilisationskrankheit:
Diabetes und Feuerwehr-
dienst**

» Seite 8

Bild: Christian Heinz / HFUK Nord



**Gefährdungsbeurteilung
mit Riskoo:
Modul Psyche ist online**

» Seite 12

Gecheckt und für sicher befunden:

Regelmäßige Prüfungen von Ausrüstung und Geräten

Geräte und Ausrüstung der Feuerwehren müssen sicher sein. Dementsprechend sind sie regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Bei den Besichtigungen von Feuerwehrhäusern stellen die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen immer wieder Mängel fest, die durch vorschriftsmäßig durchgeführte Prüfungen vermeidbar wären. Dieser Artikel soll aufzeigen und erläutern, worauf bei den regelmäßigen Prüfungen besonders geachtet werden muss.

Grundsätzliches

Grundsätzlich sind die regelmäßigen Prüfungen im § 11 DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“) für Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte und Prüfeinrichtungen der Feuerwehr geregelt. Neben Sichtprüfungen nach jeder Benutzung sind auch regelmäßige Prüfungen durch hierfür befähigte Personen vorgeschrieben. Zusätzlich sind gem. § 11 DGUV Vorschrift 49 auf Grund der Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für die Sicherheit und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen entsprechende Prüfungen auch für die PSA gefordert.

Der Umfang der zu prüfenden Ausrüstungen und Einrichtungen innerhalb der Feuerwehren ist nicht immer einfach zu überschauen und kann je nach Größe der Feuerwehren und beschaffter Ausrüstung sehr unterschiedlich sein. Die Organisation der Prüfungen liegt im Verantwortungsbereich der Stadt bzw. Gemeinde als Unternehmerin. Diese hat durch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 (2) DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) zu überprüfen, ob sich betriebliche Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

Auch die Feuerwehrangehörigen haben Unterstützungspflichten wahrzunehmen und so ihren Anteil z.B. an den Sichtprüfungen zu leisten. Das ist den Feuerwehrangehörigen durch Unter-

weisungen bekannt zu machen und sollte nach dem Grundsatz „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“ auch praktisch gelebt werden. Das gilt für die eigene persönliche Schutzausrüstung wie auch für die benutzten Einsatzmittel, die nach Übungen und Einsätzen wieder in den Fahrzeugen verstaut werden.

In der Feuerwehr dürfen nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungsgegenstände und Geräte eingesetzt werden. Der DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ dient als Orientierung für diese regelmäßigen Prüfungen, insbesondere dann, wenn adäquate Herstellervorgaben fehlen. Aus diesen Prüfgrundsätzen sind die erforderliche Qualifikation der befähigten Person sowie Art, Zeitpunkt, Umfang, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen ersichtlich.

Feuerwehrhäuser und Tore

Feuerwehrhäuser in Gemeinden und Städten verfügen in der Regel über große Deckengliedertore auf den Fahrzeugstellplätzen. Man findet aber auch Rolltore, Schiebetore, Falttore oder Tore mit zur Seite aufschwingenden Flügeln vor.

Unabhängig von der eingebauten Torart ist ihnen allen gemeinsam, dass sie

in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden müssen.

Kraftbetätigte Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Rechtliche Grundlagen sind § 2 DGUV Vorschrift 1 (UVV „Grundsätze der Prävention“) i. V. m. § 3 Abs. 1 sowie und 4 Abs. 1 & 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.7 „Türen und Tore“, Punkt 10.2.

Jährlich bedeutet im Rahmen von Prüfungen, innerhalb von 12 Monaten. Handbetätigte Tore können durch den Betreiber auf augenscheinliche Mängel untersucht werden. Prüfungen, bei denen Prüfgeräte zum Einsatz kommen oder Prüfungen an kraftbetätigten Türen und Toren müssen von hierfür befähigten Personen (früher Sachkundige) durchgeführt werden. Über die Durchführung der Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Es ist hierbei egal, ob es sich um Tore mit einem elektrischen Antrieb oder um handbetriebene Tore handelt. Tore müssen grundsätzlich nach Inbetriebnahme, wesentlichen Änderungen sowie regelmäßig wiederkehrend durch einen Sachkundigen beziehungsweise durch eine befähigte Per-



▶▶ Auch Feuerwehrhaustore müssen regelmäßig geprüft werden.

son überprüft werden. Häufigste Mängel sind zu hohe Schließkräfte, fehlende Federbruch- und Absturzsicherungen, offenliegende oder beschädigte Drahtseile, bei Flügeltoren fehlende Sturmsicherungen und bei Schiebetoren fehlende Endanschläge und Aushebesicherungen. Aber auch das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen wie Licht- oder Kontaktschranken sind häufige Gründe, warum Tore bemängelt werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Feuerwehrrhäuser verfügen über ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel. Während die Prüfung der auf den Einsatzfahrzeugen befindlichen Geräte in der Regel gut durch Prüfungen in feuerwehrtechnischen Zentralen geregelt ist, werden die elektrischen Geräte im Feuerwehrhaus häufig vernachlässigt. Aber auch hier gibt es klare Vorgaben durch den § 5 DGUV Vorschrift 4 (UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

Zur Unterscheidung: **Ortsfeste** elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden.

Für **ortsfeste** elektrische Betriebsmittel (z.B. Gebäudeelektrik) gilt eine Prüffrist von **4 Jahren**.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Umgangssprachlich sagt man, alles was einen Stecker hat, ist ortsbeweglich.

Für ortsveränderliche Geräte gilt eine Frist von 12 Monaten. Nicht vergessen werden dürfen hier z.B. Kaffeemaschi-

nen, Faxgeräte oder zum Beispiel auch Ladegeräte für Mobiltelefone.

Der Zeitraum von 12 Monaten kann jedoch variieren. Ist die Fehlerquote der elektrischen Geräte unter 2%, so kann der Prüfzeitraum verlängert, jedoch maximal verdoppelt werden. Unterliegt das Gerät stark schädigenden Einflüssen, muss der Prüfzeitraum verkürzt werden.

„Die im Feuerwehrhaus gelagerten Lichterketten, Fritteusen und Kabel gehören gar nicht der Feuerwehr. Die gehören einem Kameraden oder dem Förderverein.“ Solche Sätze bekommen die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen manchmal als Erklärung zu hören, wenn es um ungeprüfte Geräte geht, die eher zum Veranstaltungsbereich der Feuerwehr gehören. Auch wenn es wirklich so ist, so spielt es für die Prüfung keine Rolle. Sobald Feuerwehrangehörige mit den Geräten umgehen sollen, müssen diese auch geprüft werden.

Für alle Prüfungen im Elektrobereich gilt, dass sie durch eine Elektrofachkraft durchgeführt oder beaufsichtigt werden müssen.

Kompressoren

Kompressoren verfügen über einen Antrieb (meist Elektromotor), eine Verdichtungseinheit, bestehend aus Kolben, Zylinder, Ventilen und einen Druckbehälter. Neben einer elektrotechnischen Prüfung muss auch der Druckbehälter geprüft werden. Bei der Ermittlung der Fristen und ob die Prüfung durch eine befähigte Person (bP) oder von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durch einen Sachverständigen durchgeführt werden muss, kommt es auf das Druckliterinhaltsprodukt von PS (maximal zulässiger Druck) x V (Volumen) an. Es gilt folgende Tabelle: siehe Seite 4 oben.

Achtung: Kompressoren mit einem Druckliterinhaltsprodukt unter 50 bar/Liter haben zwar keine Höchstprüffristen nach der Betriebssicherheitsverordnung, sie sind dadurch aber nicht prüffrei. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss auch hier die

Titelthema:

Gecheckt und für sicher befunden: Regelmäßige Prüfungen von Ausrüstung und Geräten S. 2

- ▶ **Atemschutzgeräte:**
Technik funktioniert so sicher, wie sie geprüft und gelagert wird..... 6
- ▶ **Eignung Atemschutz:**
Ärztliche Untersuchungsergebnisse richtig bescheinigen – Neufassung des DGUV-Standardwerks erschienen 7
- ▶ **Zivilisationskrankheit weit verbreitet:**
Diabetes-Erkrankte im Feuerwehrdienst..... 8
- ▶ **Gesundheit schützen durch richtiges Verhalten:**
Heben und Tragen in der Jugendfeuerwehr 10
- ▶ **Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften:**
Neubewertung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung IARC der WHO..... 11
- ▶ **Programm „Riskoo“ zur Gefährdungsbeurteilung:** Modul „Psychische Belastung“ ist online gegangen 12
- ▶ **Für die Ausbildung:**
Medienpaket „Persönliche Schutzausrüstung“ erschienen 13
- ▶ Broschüre „Sicherer Umgang mit Hubrettungsfahrzeugen“ 14
- ▶ **DGUV:**
Überarbeitete Fassung der Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ erhältlich 15
- ▶ **FUK Mitte:**
Ärztseminare „Belastung von Atemschutzgeräteträgern der Feuerwehr“ erfolgreich durchgeführt 15
- ▶ **FUK Mitte:**
Meldung der bestellten Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen 16
- ▶ **FUK Mitte:**
Feuerwehren profitieren von Rahmenvereinbarung mit dem ADAC..... 17
- ▶ **Neu auf www.hfuk-nord.de:**
Fachthema „Alternative Energien“ online..... 18
- ▶ **HFUK Nord fördert kreative Ideen für den Dienstsport:**
Mit dem „FitForFire“-Sport-BOOSTER wieder aktiv werden 19
- ▶ **Anmeldung ab sofort möglich:**
Termine für die „FitForFire“-Trainerseminare in 2023 stehen fest..... 20

Dem Sicherheitsbrief sind für das Verteilgebiet der HFUK Nord folgende Anlagen beigelegt:

- ▶ ein Zweitexemplar für die Wehrführung
- ▶ Medienheft „Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst“
- ▶ Wandkalender 2023

V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
1 < V ≤ 200	> 0,5	50 < PS · V ≤ 200	bP (befähigte Person)	bP
> 200	0,5 < PS ≤ 1			
> 1	> 1	200 < PS · V ≤ 1000	ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)	bP
≤ 1	> 1000		ZÜS	ZÜS
> 1	> 1	> 1000		

fig „unter dem Radar“. Zu diesen Leitern zählen Anlegeleitern, Klapptritt- oder Haushaltstrittleitern, Mehrzweck-, Schieb- oder Teleskopleitern, die häufig in den Feuerwehrhäusern vorgefunden werden.

Mit diesen Leitern kommt es immer wieder zu schweren Unfällen bei Arbeiten im Feuerwehrhaus. In den Unfalluntersuchungen stellen die Aufsichtspersonen dann regelmäßig fest, dass die Leitern defekt waren oder nicht bestimmungsgemäß benutzt wurden.

Wie bei allen Betriebsmitteln hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin auch hier dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

Die Zeitabstände für die Prüfungen richten sich nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und Schwere festgestellter Mängel bei vorangegangenen Prüfungen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat ferner gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung von Leitern zu beauftra-

Bild: Dirk Rixen / HFUK Nord



► Kompressoren bedürfen aufwändigerer Prüfungen.

Prüffristen und Anforderungen an die prüfende Person festlegen.

Wird eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt, so müssen die Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen mindestens Auskunft über folgende Punkte geben:

1. Anlagenidentifikation,
2. Prüfdatum,
3. Art der Prüfung,
4. Prüfungsgrundlagen,
5. Prüfungsumfang,
6. Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,
7. Ergebnis der Prüfung,
8. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach § 16 Absatz 2 und Name und Unterschrift des Prüfers, bei Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen zusätzlich Name der zugelassenen Überwa-

chungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.

Die Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Feuerwehrfremde Leitern

Während die auf den Einsatzfahrzeugen verlasteten Feuerwehrleitern regelmäßig durch Gerätewarte oder feuerwehrtechnische Zentralen geprüft werden und die Verwendung beziehungsweise der Umgang und das Besteigen der Feuerwehrleitern in Feuerwehrdienstvorschriften geregelt ist, laufen „feuerwehrfremde“ Leitern häu-



Bild: Dirk Rixen / HFUK Nord

► Auch "feuerwehrfremde" Leitern müssen geprüft werden.

gen ist. Im Allgemeinen ist ein ausgebildeter Gerätewart in der Lage feuerwehrfremde Leitern zu prüfen. Es handelt sich hierbei um Sichtprüfungen, die ohne Prüfgeräte zu bewältigen sind.

Die systematische Überprüfung von Leitern und Tritten lässt sich z.B. mithilfe einer Checkliste durchführen. Checklisten sind bei jedem Leiterhersteller zu bekommen oder können der DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“ entnommen werden.

Bei der Prüfung sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen,
- fehlende Bauteile,
- ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente.

Wann und wie müssen Anlagen und Geräte der Feuerwehren geprüft werden?

Auch wenn es je nach Anlage oder Gerät Unterschiede nach Angaben der Hersteller geben kann, so gelten folgende Punkte grundsätzlich:

Alle Anlagen und Geräte müssen vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer Benutzung, bei Beschädigungen oder baulichen Veränderungen und in wiederkehrenden Abständen geprüft werden. Die wiederkehrenden Abstände müssen gemäß Betriebssicherheitsverordnung zeitlich hier vom Unternehmer oder der Unternehmerin (Stadt oder Gemeinde) festgelegt werden.

Grundsätzlich geben die Hersteller Informationen über Prüfzeiträume. Weitere Informationen kann man für das Gros an Ausrüstungsgegenständen auch den Prüfgrundsätzen für Ausrüstungen und Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002) entnehmen. Die Prüfzeiträume in den Betriebsanleitungen, Prüfordnungen und Informationsschriften beziehen sich jedoch in der Regel auf einen üblichen Gebrauch. Sind die Geräte und Betriebsmittel jedoch erhöhten Belastungen ausgesetzt, wie sie zum Bei-

Weitere Informationen gibt es kostenlos zum Herunterladen und teilweise zusätzlich in gedruckter Form bei der jeweilig zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse:

Unfallverhütungsvorschriften, Grundsätze, Informationen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Gerät der Feuerwehr“
- DGUV-Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“

Stichpunkte Sicherheit

- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in der Feuerwehr-Prüfung
- Regale im Feuerwehrhaus
- Verbandkästen und Erste-Hilfe-Materialien
- Sicherer Umgang mit feuerwehrfremden Leitern
- Tragbare Stromerzeuger für die Feuerwehr: Beschaffung und Prüfung
- Gebrauchsdauer von Kunststoffhelmen: Jugendfeuerwehr- und Forstarbeiterhelm
- Persönliche Auftriebsmittel – Rettungswesten

spiel teilweise in Einsätzen vorherrschen, müssen Prüfabstände gegebenenfalls verringert werden. Es kann auch notwendig sein, eine außergewöhnliche Prüfung, wie in § 11 (3) DGUV Vorschrift 49 gefordert, vorzunehmen, wenn z.B. eine vierteilige Steckleiter aus dem Stand umkippt und auf den Boden fällt oder Steckleiterteile bei der technischen Hilfeleistung als Hebel oder Abstützung benutzt werden.

Ziel einer Prüfung ist die Kontrolle auf Vollzähligkeit, sichere Funktion, Verschleiß, Beschädigung, Korrosion oder andere Veränderungen.

Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord



► Ein Prüfaufkleber ("Plakette") enthält den Hinweis auf die nächste Prüfung.

Ob ein geprüftes Gerät die Prüfung erfolgreich bestanden hat, ist dem Prüfprotokoll zu entnehmen und dort dementsprechend zu vermerken. Ein eventuell aufgebrachter Prüfaufkleber ist

lediglich ein Hinweis auf die nächste Prüfung, sagt aber nichts über das Bestehen einer vorhergehenden Prüfung aus. Prüfungen sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Das Ergebnis der Prüfung ist mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfumfang,
3. Ergebnis der Prüfung,
4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person, bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.

Je nach Prüfgrundlage (zum Beispiel für Druckbehälter oder elektrische Anlagen nach VDE-Prüfungen) können zusätzliche Angaben erforderlich sein.

Ferner haben Unternehmerin bzw. Unternehmer zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung zu beauftragen sind.

Prüfergebnis wichtig – Mängel müssen behoben werden!

Egal, welches Gerät geprüft wurde, wichtig ist, dass das Ergebnis der Prüfung auch beachtet wird. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die leider in der Praxis nicht immer gelebt wird. Immer wieder erleben die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen, dass Gerätschaften zwar geprüft wurden, die Protokolle jedoch einfach ab-

gehftet werden, ohne sie durchgeschaut zu haben. Mit der Prüfung hat sich die Sache erledigt. Leider ist es nicht immer so einfach. So manches Mal fielen die Geräte durch und manch ein Verantwortlicher hat es gar nicht mitbekommen, da die Prüfprotokolle nicht durchgelesen wurden. Werden Schäden festgestellt, so müssen die Gerätschaften instandgesetzt oder ausgetauscht werden.

Rahmenverträge können helfen

Eine große Herausforderung im Bereich der Prüfungen ist die Beachtung und Verfolgung von Fristen und Planung von Prüfungen. Hier können zumindest zum Teil die Vergabe von Rahmenverträgen oder Prüfaufträge Abhilfe schaffen. Diese Maßnahme trägt auch zur Entlastung des Ehrenamtes bei.

Atemschutzgeräte:

Technik funktioniert so sicher, wie sie geprüft und gelagert wird

Es geschehen glücklicherweise nur wenige Unfälle, die auf fehlerhafte Atemschutzgeräte zurückzuführen sind. Dieser Sicherheitsstandard darf nicht durch Nachlässigkeit gefährdet werden.

So ist es üblich, die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte nach Übungen oder Einsätzen vor Ort gleich wiederherzustellen und in den Halterungen der Feuerwehrfahrzeuge zu be-

festigen. Allerdings ist es nicht nur damit getan, die Reserveflaschen in die Atemschutzgeräte einzusetzen und die Atemschutzgeräte wieder zu verstauen. Was ist noch zu tun?

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte muss auf jeden Fall schriftlich dokumentiert und zur regelmäßigen Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte in die Atemschutzwerkstatt weitergereicht werden.

Hier der komplette Ablauf:

- Die Atemluftflaschen werden ersetzt.
- Die Lungenautomaten werden ersetzt.
- Die Pressluftatmer werden geprüft:
 - Sichtprüfung,
 - Fülldruck prüfen,
 - Hochdruck – Dichtprüfung und
 - Warneinrichtung prüfen.
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch hierfür ausgebildete verantwortungsbewusste und erfahrene Feuerwehrangehörige.
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und das Ergebnis der Einsatzkurzprüfung werden vor Ort dokumentiert und anschließend dem Gerätenachweis beigelegt. Dies kann z.B. auf einem Vordruck erfolgen.
- Spätestens halbjährlich erfolgt eine Überprüfung der Pressluftatmer in einer Atemschutzwerkstatt nach Angaben der Hersteller. Dort werden dann die vor Ort geführten Prüf- und Verwendungsnachweise abgegeben, damit sie in der Gerätedatenbank /-akte dokumentiert werden können.

Bei Mehrfachnutzung eines Pressluftatmers während eines Einsatzes durch die gleiche Einsatzkraft, kann auf das Ersetzen des Lungenautomaten verzichtet werden.

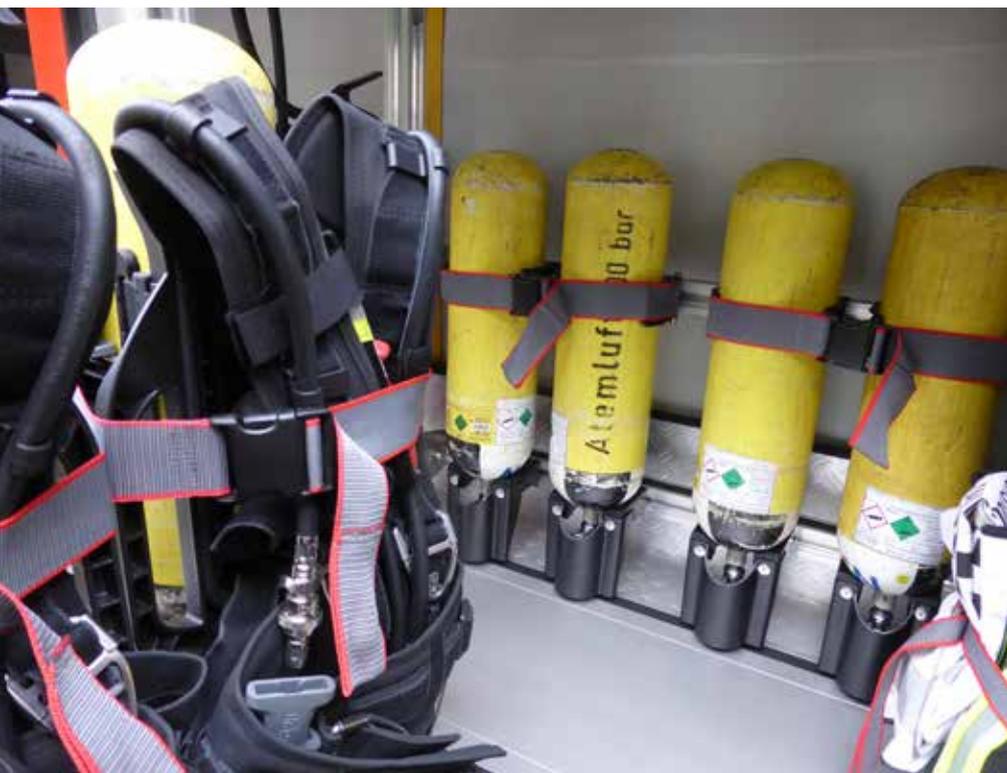


Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

► In bestimmten Fällen lassen sich die Atemschutzgeräte vor Ort wieder einsatzbereit herrichten.

In folgenden Fällen darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern ausschließlich in Atemschutzwerkstätten stattfinden:

Der Pressluftatmer

- wurde zum Innenangriff während eines Brandeinsatzes oder einer „heißen Übung“ eingesetzt.

- hatte Kontakt mit aggressiven Medien oder anderen Gefahrstoffen.
- war großer Hitze oder starker mechanischer Beanspruchung (z.B. Sturz) ausgesetzt.
- zeigte während des Gebrauchs oder bei der Einsatzkurzprüfung Auffälligkeiten (z.B. Undichtigkeit).
- wurde stark verschmutzt.

Werden diese Regelungen beachtet, schafft dies für die Feuerwehrangehörigen mehr Sicherheit beim Umgang und Einsatz mit Pressluftatmern.

Eignung Atemschutz:

Ärztliche Untersuchungsergebnisse richtig bescheinigen – Neufassung des DGUV-Standardwerks erschienen

Eine erfolgreich absolvierte ärztliche Untersuchung bescheinigt Feuerwehrangehörigen die gesundheitliche Eignung zum Tragen von Atemschutz. Werden alle Teiluntersuchungen bestanden und gibt es keine Einschränkungen oder Bedenken seitens der Ärztin bzw. des Arztes, wird das entsprechende Formblatt mit dem Ergebnis ausgehändigt. Hier kommt es mitunter allerdings vor, dass nicht das aktuell gültige Formular als Vorlage genutzt wird. Zudem hat die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) eine Neufassung des Standardwerkes für Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen herausgegeben. In diesem finden sich unter anderem geänderte Begrifflichkeiten für die Untersuchungen. Was für Ärztinnen und Ärzte sowie die Feuerwehren vor diesem Hintergrund wichtig ist, beschreibt dieser Beitrag.

Die DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“) fordert in § 6 die Feststellung der körperlichen Eignung für den Feuerwehrdienst. Insbesondere dann, wenn es darum geht, entsprechende Funktionen im Feuerwehrdienst zu übernehmen, die mit körperlichen Belastungen einhergehen. Hierzu zählen die Funktion zum Tragen von Atemschutz sowie Tätigkeiten als Taucher oder Taucherin. Um als Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin in der freiwilligen Feuerwehr den Dienst zu verrichten, muss im Vorwege eine ärztliche Eignungsuntersuchung (bekannt als „G26“) durchgeführt werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss sich die Eignung

durch die Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. In diesem Falle erfolgt die Eignungsuntersuchung nicht nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge, orientiert sich aber bisher am Grundsatz 26 (G26) der DGUV.

Als Momentaufnahme gibt diese Untersuchung Aufschluss über den aktuellen Gesundheitszustand und bescheinigt der untersuchten Person die Eignung zum Tragen von Atemschutz. Entsprechend erfolgt am Ende der Untersuchung die Feststellung „geeignet/nicht geeignet/geeignet unter bestimmten Voraussetzungen“ mit der Aushändigung der ärztlichen Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis. „Verdeutlicht werden muss hier, dass die Eignung unter bestimmten Voraussetzungen nur im Falle der Verwendung einer Maskenbrille gelten darf“, erläutert der Landesfeuerwehrarzt von Schleswig-Holstein Dr. Stefan Paululat und ergänzt, dass „alle weiteren Einschränkungen wie bspw. Übergewicht oder schlechter Trainingszustand zu einer vorübergehenden Nicht-Eignung und nicht zu einer Einschränkung der Eignung führen müssen.“

Eignungsbescheinigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Und genau hier liegt nach aktuellen Erkenntnissen der Knackpunkt: Oft-



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

► Blutdruckmessung während der Eignungsuntersuchung

mals werden im Zusammenhang mit dem Ausfüllen und der Weitergabe der G26-Bescheinigung ältere oder auch nicht gültige Formblätter genutzt. Am ehesten bekannt zu sein, scheint hier das „grüne Formular“. Dieses Formular ist bzw. war als Vorlage für die Ergebnism Niederschrift von Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen und ist daher grundsätzlich nicht geeignet für Eignungsuntersuchungen. Auch daran anschließende Formblätter, die mittlerweile in die Jahre gekommen und nicht mehr anzuwenden sind, werden teilweise aus der Schublade geholt. Seltener, aber nicht besser, sind formlose, selbst geschriebene Bescheinigungen, die bereits Anwendung fanden.

Abhilfe schafft hier eine Vorlage des Sachgebiets Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der DGUV. Im Fachbereich Feuerwehren, Hil-

feleistungen, Brandschutz wurde bereits 2019 das Formblatt „Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“ erstellt und herausgegeben. Im Vergleich zu älteren Formularen ist diese Vorlage deutlich kompakter und auf die wesentlichen Punkte beschränkt. Das schafft nach Untersuchungsabschluss formelle Übersicht und Klarheit für alle Beteiligten. Als Hilfestellung für die Ärztin oder den Arzt gibt es auf der Folgeseite der Vorlage Erläuterungen zu den Themen Eignungsuntersuchun-

gen, Arbeitsmedizinische Vorsorge und Fristen für Eignungsuntersuchungen. Diese Ausführungen eignen sich auch für jene Ärztinnen und Ärzte, die die fachspezifische Schulung zur geeigneten Ärztin oder Arzt bei den Feuerwehr-Unfallkassen besucht haben.

Vorlage kostenlos erhältlich

Seitens der Feuerwehr-Unfallkassen wird daher dringend empfohlen, aus Gründen der Vereinheitlichung und



Wahrung eines Qualitätsstandards bei der Ergebnisfeststellung von G26-Untersuchungen ausschließlich die „Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“ zu nutzen. Das Dokument ist frei verfügbar und kann auf den Homepages der Feuerwehr-Unfallkassen kostenlos heruntergeladen werden. Dabei kann die Bescheinigung klassisch ausgedruckt und beschrieben oder als ausfüllbares PDF digital genutzt werden.

Neues Standardwerk für Arbeitsmedizin erschienen: Aus DGUV Grundsatz G26 wird DGUV Empfehlung Atemschutz

Das DGUV-Standardwerk für die Arbeitsmedizin wurde in einer Neuauflage veröffentlicht. Es nennt sich nunmehr "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" und wurde konzeptionell und strukturell aktualisiert. Das Kompendium wurde von einem interdisziplinären Expertenteam erarbeitet und löst die bisherigen "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen" ab.

Die DGUV Empfehlungen richten sich in erster Linie an Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie weitere Akteurinnen und Akteure im jeweiligen betrieblichen Kontext. Das praxisnahe Werk soll sie bei der inhaltlichen Gestaltung von arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen unterstützen. Für das Feuerwehrwesen bedeutet das konkret, dass das neue Standardwerk insbesondere für jene Ärztinnen und Ärzte von Relevanz ist, die bei Feuerwehrangehörigen die Eignungsuntersuchungen (allem voran für Atemschutz und Taucherarbeiten) durchführen.

Trennung zwischen Vorsorge und Eignung

Neu im Vergleich zum Vorgängerwerk ist die getrennte Darstellung von Vorsorge und Eignung. Während erstere der Verhütung und frühzeitigen Erkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen dient, sollen Eignungsbeurteilungen die Frage beantworten, ob Versicherte mit ihren physischen und psychischen Fähigkeiten die zu erledigenden Tätigkeiten ausüben können. Bei den DGUV Empfehlungen wird zukünftig auf die Nummerierungen verzichtet und lediglich die Bezeichnung genannt (zum Beispiel aus G 26 „Atemschutzgeräte“ wird DGUV Empfehlung „Atemschutzgeräte“).

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" sind kostenpflichtig sowohl als gedruckte Version als auch als E-Book im Fachhandel erhältlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der DGUV (www.dguv.de) mit dem Webcode d1183873.

Zivilisationskrankheit weit verbreitet:

Diabetes-Erkrankte im Feuerwehrdienst

Diabetes Mellitus gehört zu den sogenannten Volkskrankheiten in der Bundesrepublik und stellt viele Menschen vor gesundheitliche Herausforderungen. Insbesondere der Typ-II-Diabetes nimmt stetig zu und betrifft nicht nur ältere, sondern auch jüngere Menschen. Für Betroffene ist das tägliche Leben mit vielen Einschränkungen verbunden und somit stellt sich auch die

Frage, wie sich an Diabetes erkrankte Feuerwehrangehörige im Einsatz- und Übungsdienst verhalten sollen.

Die sogenannte „Zuckerkrankheit“ ist mittlerweile weit verbreitet. Etwa 6,5 Millionen Menschen leben hierzulande derzeit mit der Diagnose Diabetes mellitus. Jedes Jahr erhalten rund 500.000 Menschen die Diagnose Dia-

betes neu. Dabei sind die Diabetes-Erkrankungen seit Beginn der 1990er um mehr als ein Drittel gestiegen. Es gibt zwei Varianten, die sogenannten Typen I und II. Die Unterschiede zwischen den Varianten liegen im Insulinmangel (Typ I) und in der zunehmenden Unempfindlichkeit gegenüber Insulin (Typ II). Man schätzt, dass circa 85 bis 95% aller Betroffenen am Typ II

leiden, der mittlerweile seinen Status als „Altersdiabetes“ verloren hat, da gewisse Folgeerkrankungen wie Augen- oder Nierenschäden bereits früh auftreten können.

Im Hinblick auf den Feuerwehrdienst und die damit verbundene Frage nach der Verwendung steht die Gefahr der Unterzuckerung (Hypoglykämie) im Fokus. Diese kann vor allem dann auftreten, wenn körperlich belastende Situationen vorkommen, Diabetesmedikamente falsch dosiert oder Mahlzeiten ausgelassen wurden. Was folgt, ist ein Abfall des Blutzuckerspiegels. Ein niedriger Blutzucker verursacht in der Folge Symptome wie Hunger, Schwitzen, Zittern, Müdigkeit, Schwäche und fehlendes klares Denkvermögen, während eine schwere Unterzuckerung Symptome wie Verwirrtheit, Krampfanfälle bis hin zu Koma verursachen kann. Daraus kann eine gefährliche, im Extremfall sogar lebensbedrohliche Situation für die an Diabetes erkrankte Person und zugleich ein unkalkulierbares Risiko für die Kameradinnen und Kameraden während einer Übung oder eines Einsatzes entstehen.

Eingeschränkte Verwendungsmöglichkeiten

Die UVV „Feuerwehren“ regelt in § 6, dass für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen. Dies bedeutet für an Diabetes Erkrankte jedoch nicht per se einen generellen Ausschluss, sondern vielmehr eine Einschränkung, was einzelne Verwendungsmöglichkeiten anbelangt. Ein Ausschluss gilt z.B. für eine Tätigkeit unter Atemschutz bei den Gerätegruppen 2 und 3, jedoch nicht zwingend für die Gruppe 1 (z.B. Maske mit Filter). Hinsichtlich des allgemeinen Einsatzes im aktiven Dienst ist die Schwere der Erkrankung und die Art der geplanten Verwendung entscheidend: Bei medikamentös gut eingestellten Diabetikern können Aufgaben entsprechend der Belastungsmöglichkeiten übernommen werden.

Um auf Nummer sicher zu gehen, ist es ratsam, vor der jeweiligen Verwendung



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Vor allem Einfachzucker hat einen negativen Einfluss auf eine mögliche Diabetes-Entwicklung.

den Feuerwehrarzt, die Feuerwehrärztin oder mit der Feuerwehr vertraute Ärzte bzw. Ärztinnen zu Rate zu ziehen. Ein aus medizinischer Sicht fachliches Urteil über die Verwendungsmöglichkeiten gibt hier Gewissheit in der Personalplanung. Diabetes sieht man einem nicht automatisch an. Daher ist es wichtig, dass betroffene Feuerwehrangehörige die Wehrführung über die Diabetes-Erkrankung informieren. Nur so wissen alle, was im Notfall zu tun ist.

In diesem Zusammenhang sei auf das Angebot der Gesetzlichen Krankenkassen hingewiesen, die einen Gesundheitscheck für Versicherte anbieten. Auch wenn man sich gesund fühlt, sollte man eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung regelmäßig durchführen lassen, um ggf. Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen. Bei diesen Untersuchungen wird ein besonderer Fokus auf die Stoffwechselerkrankung Diabetes gelegt. Personen zwischen 18 und 35 Jahre können diesen Checkup einmalig wahrnehmen, ab 35 Jahren kann die Untersuchung alle drei Jahre wahrgenommen werden.

Moderater Sport und Ernährungsumstellung helfen

So erschreckend die Zahlen zu Diabetes und damit verbundenen Folgeerkrankungen sein mögen: Jeder bzw. jede kann selbst viel dafür tun, das Ri-

siko zu minimieren. Denn als Zivilisationskrankheit liegen die Ursachen für Diabetes vor allem in gesundheitlich ungünstigen Gewohnheiten wie Fehlernährung, Übergewicht und Bewegungsmangel. Ein aktiver Lebensstil mit regelmäßiger Bewegung und ausgewogener Ernährung sind sinnvolle Maßnahmen, um effektiv gegen Diabetes vorzugehen. Ganz nebenbei fördern diese Maßnahmen auch die Blutdrucksenkung, die Verbesserung der Blutfettwerte, die Gewichtsreduzierung und den Stressabbau. Dabei sind besonders Ausdauersportarten wie Nordic Walking, Schwimmen oder Radfahren geeignet. Zudem ist Krafttraining vorteilhaft, da durch den Muskelaufbau die Wirksamkeit des Insulins verbessert wird. Bei einer Ernährungsumstellung muss man vor allem die Kohlenhydrate im Blick haben: Hier gilt es, mehr auf Qualität (Eigenschaften) als auf Quantität (Menge) zu achten. Auf Einfachzucker und zugesetzten Zucker soll eher verzichtet und verstärkt auf nährstoffreiche, wenig verarbeitete Lebensmittel mit vielen Ballaststoffen wie Rohkost, ungezuckerte Nahrungsmittel und Vollkornprodukte zurückgegriffen werden.

Weitere Informationen zum Thema können Sie im Stichpunkt Sicherheit „Diabeteserkrankung und Feuerwehrdienst“ nachlesen.



Gesundheit schützen durch richtiges Verhalten:

Heben und Tragen in der Jugendfeuerwehr



Bild: Frank Stemmer / FUK Mitte

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren eifern frühzeitig ihren großen Vorbildern in der Einsatzabteilung nach. Sie wollen mitten im Geschehen sein und helfen auch gerne beim Tragen von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr. Bei all der Begeisterung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es zu keiner körperlichen Überlastung der Kinder und Jugendlichen kommt. Dies setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein bei den Betreuerinnen und Betreuern voraus.

Bei Übungen mit Gerätschaften der Feuerwehr ist die persönliche körperliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen unbedingt zu beachten. Sind gesundheitliche Einschränkungen bekannt? Welche Geräte sollten Jugendliche generell nicht heben und tragen? Somit kann sich schon der Schlauchtragekorb mit einem Gewicht von rund 20 Kilogramm als zu schwer für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr herausstellen. Hier müssen jedem Ausbilder und jeder Ausbilderin auf jeden Fall die Tragkraftspritze, das Stromagregat sowie die hydraulischen Rettungsgeräte einfallen. Grundsätzlich gilt auch hier die individuelle Leistungsfähigkeit der Jugendlichen richtig einzuschätzen.

Gefährdungsbeurteilung

Als Entscheidungsgrundlage sollte stets eine Gefährdungsbeurteilung angefertigt werden. Laut § 4 „Gefährdungsbeurteilung“ der DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“) hat die Unternehmerin oder der Unternehmer Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Feuerwehrangehörigen zu treffen. Dies gilt folglich auch für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Hier kann beispielsweise die Handhabung bestimmter schwerer oder unhandlicher Gerätschaften durch die Jugendfeuerwehr generell ausge-

schlossen werden. In diesem Zusammenhang muss auch die vorhandene persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Nachwuchskräfte auf Passgenauigkeit und Vollständigkeit geprüft werden. Die PSA schützt vor Verletzungen und ermöglicht einen sicheren Stand beim Heben und Tragen von Lasten.

Orientierung

Im Jugendarbeitsschutzgesetz wird allgemein darauf hingewiesen, dass Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder ihre Gesundheit schädigen. Ergänzend ist neben dem eigentlichen Gewicht der Geräte eine korrekte Vorgehensweise bei der Handhabung der Gegenstände zu beachten.

Orientieren können sich die Verantwortlichen an den empfohlenen Richtwerten:

- Kinder bis zum zehnten Lebensjahr sollten generell keinen Umgang mit schweren Lasten haben;
- Minderjährige zwischen 10 und 13 Jahren dürfen Lasten bis 7,5 Kilogramm regelmäßig und bis 10 Kilogramm gelegentlich bewegen;
- 14- bis 17-jährige Mädchen dürfen bis 10 Kilogramm regelmäßig und bis 15 Kilogramm gelegentlich Heben oder Tragen;
- 14- bis 17-jährige Jungen dürfen bis 20 kg regelmäßig und bis 35 kg gelegentlich Heben oder Tragen.

Quellen und weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es kostenlos zum Herunterladen und teilweise zusätzlich in gedruckter Form bei der jeweils zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse:

- DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“)
- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV
- Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG
- Leitfaden „Sport in der Jugendfeuerwehr“ der HFUK Nord
- Stichpunkt Sicherheit „Richtig Heben und Tragen“ [B 5 – „Fitness und Gesundheit“] der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg auf den Internetseiten
- Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV „Hettinger Tabelle“
- Merkblatt der IHK Bonn „Beschäftigung von Minderjährigen“

Verantwortung zeigen – Vorbild sein

Die Verantwortlichen in der Jugendfeuerwehr müssen sich darüber Gedanken machen, wie die Risiken für die Gesundheit der ihnen Anvertrauten minimiert werden können, um körperliche und psychische Schäden abzuwehren. Eine regelmäßige Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, auch im Umgang mit Lasten, ist hier Pflicht. Dabei sollte der bzw. die Verantwortliche die Rolle eines Vorbildes übernehmen und

am praktischen Beispiel vorführen, was zur Senkung der Belastung beim Heben und Tragen zu beachten ist. Zum Beispiel das ergonomische Anheben von Lasten mit geradem Rücken. Durch körpernahe Bewegungen wird der Druck gleichmäßig auf die Bandscheiben verteilt, der Hebelarm zur Wirbelsäule wird gleichzeitig minimiert. Dabei sollte bei festem Stand und sicherem Griff die Last nicht ruckartig angehoben und der Körper nicht verdreht werden.

Und ist die Last einmal zu schwer oder unhandlich, hilft gerne eine Kameradin bzw. ein Kamerad im Team mit oder betreuende Personen übernehmen diese Aufgabe. Eine gezielte Stärkung der Rückenmuskulatur durch Spiele und Sport in der Jugendfeuerwehr kann ergänzend zu einem stabilen Heranwachsen beitragen. Ziel dieser Anstrengungen ist es schließlich, die Mitglieder der „Nachwuchsfuerwehr“ zu gesunden Einsatzkräften auszubilden.

Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften:

Neubewertung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung IARC der WHO

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat ihre Einstufung der beruflichen Exposition als Feuerwehreinsatzkraft 2022 angepasst. Aus diesem Anlass hat das zuständige Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Kooperation mit dem Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) ein Informationspapier veröffentlicht. Es informiert über die Bedeutung der Einstufung sowie über Maßnahmen zur Prävention, um die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrleute zu verbessern.

Laut IARC gibt es beim Menschen ausreichende Hinweise insbesondere für einen Zusammenhang zwischen der Exposition als Feuerwehreinsatzkraft und dem Auftreten eines Mesothelioms und Blasenkrebses, während nur eingeschränkte Hinweise für Dickdarm-, Prostata- und Hodenkrebs, Melanome der Haut und Non-Hodgkin-Lymphome vorliegen. Hinweise für das Auftreten weiterer Krebserkrankungen mit Bezug zur beruflichen Exposition wurden durch die IARC nicht festgestellt. Die Einstufungen der IARC haben keine direkten Auswirkungen auf nationale Gesetzgebungen.

Die Feuerwehr-Unfallkassen stellen eine ganze Reihe an Materialien zum Thema Einsatzhygiene zur Verfügung, die dort kostenlos abgerufen werden können:

Im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt „Krebsrisiko für Feuerwehreinsatzkräfte: Strategien zur Expositionsvermeidung und -erfassung“, das bereits in den Jahren 2018 bis 2020 vom Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV sowie dem IPA mit Unterstützung der Feuerwehren in Hamburg und Berlin durchgeführt wurde, ist die **DGUV Information 205-035 "Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr"** entstanden. Die Broschüre gibt Tipps, wie Expositionen gegenüber Gefahrstoffen im Feuerwehrdienst effektiv vermieden werden können und kann in gedruckter Form über die Feuerwehr-Unfallkassen bezogen werden.

Die ebenfalls im Rahmen des Forschungsprojektes entstandene **Arbeitshilfe KoAtEx-Dok** (Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation) führt Elemente des gemäß der FwDV 7 zu führenden Atemschutznachweises zusammen mit dem gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung zu führenden Expositionsverzeichnis und steht ebenfalls als ausfüll- und speicherbare Arbeitshilfe zum Herunterladen zur Verfügung.

Eine gebündelte Übersicht über Medien und Materialien zum Thema „Einsatzhygiene“ bietet z.B. die Homepage der HFUK Nord im Bereich „Sicherheit / Gesundheit“ unter dem Fachthema „Hygiene im Feuerwehrdienst“. (Webcode: **FTHY**)



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

► Einsatzhygiene ist Gesundheitsschutz! Das Bild zeigt eine Einsatzkraft beim Ablegen verschmutzter PSA.

Programm „Riskoo“ zur Gefährdungsbeurteilung:

Modul „Psychische Belastung“ ist online gegangen

Für die Gefährdungsbeurteilung in den freiwilligen Feuerwehren haben die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in Kooperation mit der Firma Mesino eine Software entwickelt, die bereits in vielen Gemeinden, Städten bzw. Ämtern und ihren Feuerwehren genutzt wird. Jetzt steht das neue Modul „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“ zur kostenfreien Anwendung zur Verfügung.

Die Nutzung des neuen Moduls „Psyche“ erfolgt einfach gehalten und praktisch wie bei den bisher erschienenen Modulen „Organisation“, „Feuerwehrhaus“ und „Übungen“. Im Modul „Psyche“ werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungsfaktoren im Feuerwehrdienst mit einfachen Mitteln umgesetzt werden kann. Mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden die Vorgaben des § 4 DGUV Vorschrift 49 (Schutz der Feuerwehrangehörigen durch Ermitt-

lung psychischer Gefährdungen) erfüllt. In dem Modul werden notwendige bzw. getroffene Maßnahmen zum Schutz der psychischen Gesundheit aufgezeigt.

Psychische Belastung im Feuerwehrdienst

Im Feuerwehrdienst, insbesondere im Einsatz, sind die Feuerwehrangehörigen aufeinander angewiesen. Sie bereiten sich gemeinsam auf den Einsatz vor und rüsten sich aus. Im Einsatz muss alles passen, um einen sicheren und schnellen Einsatzerfolg zu erzielen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich routiniert abgearbeitet. Es kann jedoch immer wieder zu Situationen kommen, bei denen alle Hilfe zu spät kommt. Ein Grund für eine psychische Belastung, die über die Grenzen der psychischen Belastbarkeit hinausgehen kann.

Eine psychische Belastung im Feuerwehrdienst kann auch auftreten, wenn

es beispielsweise zu Überforderung kommt oder wenn das Verhältnis der Feuerwehrangehörigen untereinander nicht vertrauensvoll funktioniert.

Umso wichtiger ist es, sich auf derartige Belastungen vorzubereiten, negative Folgen zu erkennen und ggf. Hilfsangebote zu vermitteln.

Mit der bereitgestellten Checkliste im Programm *Riskoo-Online-Gefährdungsbeurteilung* im Feuerwehrdienst unterbreiten die Feuerwehr-Unfallkassen ein Angebot, um die psychische Belastung im Feuerwehrdienst einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen ableiten zu können. Mit der Bearbeitung im Rahmen der *Riskoo-Online-Gefährdungsbeurteilung* wird auch der notwendigen Dokumentationspflicht nachgekommen.

Jede Feuerwehr hat verschiedene Einsatzaufgaben und gegebenenfalls organisatorische Besonderheiten sowie dementsprechend unterschiedliche Belastungsfaktoren. Daher kann es im Einzelfall auch spezielle Gefährdungen geben, die nicht als Prüfkriterium formuliert und in der Checkliste hinterlegt sind. Diese müssen jedoch ebenfalls betrachtet und ermittelt werden. Für diese Fälle kann die Liste durch eine Eingabe in entsprechende Freifelder individuell nach den Bedürfnissen der Wehren ergänzt werden.

Weitere Informationen und praxisnahe Empfehlungen zum Umgang mit einer psychischen Belastung im Feuerwehrdienst können der Arbeitshilfe für die Durchführung einer Unterweisung „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“ der Feuerwehr-Unfallkassen bzw. der Druckschrift DGUV Information 205-038 „Leitfaden Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“ entnommen werden.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

► Die Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung im Feuerwehrdienst kann jetzt auch online im Programm "Riskoo" bearbeitet werden.

Für die Ausbildung:

Medienpaket „Persönliche Schutzausrüstung“ erschienen

Das 31. Medienpaket der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ ist erschienen. Im Mittelpunkt steht diesmal die „Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst“.

Die Medienpakete sollen die Feuerwehrangehörigen zu der Thematik „Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst“ unterstützen und aktuelle sowie präventionsrelevante Themen praxisnah in Wort und Bild veranschaulichen. Hierzu bieten die Medienpakete durch die Bestandteile Film, Medienheft und PowerPoint-Präsentation unterschiedliche Formate an, welche einzeln oder in Kombination für die Ausbildung im Feuerwehrdienst genutzt werden können.

Um den Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst aktiv entgegenzuwirken, müssen die Aspekte Sicherheit und Gesundheit stark in die Organisation der Feuerwehren eingebunden werden. Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist in der Feuerwehr die letzte „Schutzmauer“ zwischen oftmals tödlichen Gefahren und den Einsatzkräften der Feuerwehr. Es liegt folglich in der Natur der Sache, dass insbesondere die PSA in der Organisation der Feuerwehr in den Fokus zu nehmen ist. Das betrifft sowohl den Einsatz- als auch den Ausbildungs-, Übungs- und Schulungsdienst. Ein umfassender Schutz vor den Gefährdungen und Belastungen kann nur ein abgestimmtes, in sich kompatibles System bieten. Dieses sollte nach taktischen Gegebenheiten, der Gefährdungsbeurteilung und der Gefahren- und Risikoanalyse zusammengestellt sein.

Bereits im Jahr 2008 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen erstmalig ein Medienpaket zur Thematik „Persönliche Schutzausrüstungen“ erstellt und den Mitgliedsbetrieben und Feuerwehrangehörigen die verschiedenen Persönlichen Schutzausrüstungen im Feuer-



Bild: Julian Weinhold / FUK Brandenburg

Bei den Dreharbeiten für den Film des neuen Medienpaketes. Hier wird ein Vegetationsbrand dargestellt, bei dem eine zu warme PSA zum Einsatz kommt.

wehrendienst überblickartig dargestellt (sog. „PSA-Modenschau“). Bei diesem Medienpaket geht es schwerpunktmäßig um die Vorstellung der einzelnen Persönlichen Schutzausrüstungen im Feuerwehrdienst und deren Besonderheiten in der sicheren Benutzung durch die Feuerwehrangehörigen.

Im neuen Medienpaket sind nun diejenigen Themenbereiche fokussiert, die sich aus den regelmäßigen Anfragen an die Feuerwehr-Unfallkassen und aus Besichtigungen der Feuerwehrhäuser durch die Aufsichtspersonen sowie aus praktischen Erfahrungen ergeben haben.

Das aktuelle Medienpaket erläutert wichtige Aspekte zu rechtlichen Grundlagen, zur Auswahl und Beschaffung, zur Wartung und Pflege sowie zum Gebrauch von PSA. Aber auch die Aussonderung, z.B. defekter PSA und die Verantwortlichkeiten werden dargestellt. Dabei wird man feststellen, dass PSA nicht nur „ein bisschen Stoff“ ist, sondern inzwischen auf einer sehr spezialisierten und weit entwickelten Technologie basiert.

Die Zugangsdaten und Verlinkungen zum jeweiligen Unfallversicherungsträger zum Herunterladen dieses Medienpaketes befinden sich auf den ersten Seiten des Medienheftes. Alle vorherigen Medienpakete stehen den Versicherten der Feuerwehr-Unfallkassen zudem kostenfrei zum Download auf den jeweiligen FUK-Homepages zur Verfügung. Weitere Exemplare sind über die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse bestellbar.



Broschüre „Sicherer Umgang mit Hubrettungsfahrzeugen“



Bild: Heiner Lahmann - BOS-Fahrzeuge.info

► Die offizielle Veröffentlichung der neuen Broschüre fand auf der Interschutz 2022 in Hannover durch Christian Heinz, Lars Scheugl und Dirk Rixen statt (von links nach rechts)

Die Broschüre „Sicherer Umgang mit Hubrettungsfahrzeugen“ ist neu erschienen.

Hubrettungsfahrzeuge zählen mit zu den teuersten Spezialfahrzeugen, die Städte oder Gemeinden in den Feuerwehren vorhalten. Darüber hinaus stellen das Fahren und das Bedienen dieser Fahrzeuge eine Herausforderung und eine große Verantwortung für die Maschinistinnen und Maschinisten dar. Wie schnell es zu Unfällen und Schäden kommen kann, davon zeugen so manche Videos und Artikel im Internet. Eine fundierte Ausbildung ist daher wichtig und die soll durch diese Broschüre unterstützt werden, denn die beste Unfallverhütung ist eine gute Ausbildung.

Bereits 2012 erschien eine Broschüre mit dem Titel „Sicherheit im Hubrettungseinsatz“, welche fachlich schon damals durch Lars Scheugl von HRF-Schulungen gemeinsam mit der HFUK Nord erarbeitet wurde.

Allein der gestiegene Umfang von 30 Seiten der ersten Broschüre "Sicherheit im Hubrettungseinsatz" aus dem Jahr 2012 auf jetzt 63 Seiten zeigt, dass es im Bereich der Hubrettungsfahrzeuge laufend weitere Entwicklungen gibt und eine komplette Neufassung erarbeitet werden musste.

Die neue Broschüre heißt nun „Sicherer Umgang mit Hubrettungsfahrzeugen“. In der neuen Schrift soll die Trennung von Taktik und Bedienung hervorgehoben werden.

Neues Symbol für Merksätze

Im neuen Heft wurde zudem das 360°-Symbol eingeführt. Das Symbol soll verdeutlichen, dass der Maschinist oder die Maschinistin aber auch die Einweisenden eine Rundumsicht hinsichtlich der Gefahren entwickeln müssen. Immer wenn das Symbol im Heft auftaucht, wird ein wichtiger sicherheitsrelevanter Punkt in Form eines Merksatzes aufgeführt.

Neue Inhalte gibt es darüber hinaus in den Bereichen Einsatzfahrten, dem Aufstellen der Fahrzeuge, der Reanimation von Personen im Korb, dem Sichern von Personen im Korb oder dem Heranfahren an Sendeanlagen.

Gerade für Arbeiten im Bereich von Sendeanlagen gab es in der bisherigen Literatur unterschiedliche Angaben und Aussagen. Mit Unterstützung durch die Bundesnetzagentur konnte hier eine einheitliche Aussage getroffen werden. Darüber hinaus gibt es einen Verweis auf eine Karte mit allen Anlagen in Deutschland, sodass man sich für seinen eigenen Ausrückebereich Informationen zu den Anlagen holen kann.

Neu ist auch die Verwendung der HAUS-Regel. Die HAUS-Regel ist mittlerweile in Deutschland etabliert und stellt eine einfache Merkregel dar. Mit freundlicher Genehmigung durch das Team von www.drehleiter.info konnte die Regel ins Heft aufgenommen werden.

Die Broschüre ist in Kürze in den Geschäftsgebieten der HFUK Nord, FUK Mitte sowie der FUK Brandenburg als Printversion erhältlich. Zudem kann die Schrift mit den beiden entsprechenden Einlegern z.B. auf der Internetseite der HFUK Nord im Downloadbereich "Sicherheit / Gesundheit) auf der Seite der Informationsschriften und -broschüren (Webcode ibro) als PDF heruntergeladen werden.



DGUV:

Überarbeitete Fassung der Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ erhältlich

Mit dem Ausgabedatum November 2021 wurde zum Jahreswechsel die überarbeitete DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ herausgegeben. Die aktuelle Version ist in gedruckter Form bestellbar.

Die DGUV Regel 112-190 dient Unternehmerinnen und Unternehmern sowie allen weiteren Akteuren und Akteurinnen im Arbeitsschutz als Hilfestellung bei der Auswahl und dem Einsatz von Atemschutzgeräten. Aufgrund rechtlicher Änderungen wurde eine Überarbeitung bzw. Anpassung an aktuelles Recht notwendig. Hierbei wurde ebenfalls die Gelegenheit genutzt, die Schrift neu zu strukturieren sowie Begrifflichkeiten zu ändern.

Der Aufbau wurde dahingehend geändert, dass die Themen, soweit möglich, chronologisch entsprechend dem Auswahlprozess für ein geeignetes Atemschutzgerät angeordnet wurden.

Einige Begrifflichkeiten wurden neu definiert oder eingeführt. So wurde der Begriff "Tragezeit" durch "Gebrauchsdauer" (= "Zeitraum fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerätes") und der Begriff "Vielfache des Grenzwertes" an den entsprechenden Stellen durch "Schutzniveau" ersetzt.

Die Themen Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung wurden komplett in den DGUV Grundsatz 312-190 ausgliedert und der Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge bzw. Eignungsuntersuchung an die aktuelle Vorschriftenlage angepasst.

Das Thema Anpassungsüberprüfung wurde vertieft und für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z.B. CMR-Stoffe) werden quantitative Prüfungen empfohlen. Dafür ist ein neuer Abschnitt 5 „Anpassungsprüfung“, in dem eine qualitative oder quantitative Überprüfung des ausreichenden Dichtsitzes von Masken beschrieben wird, eingefügt worden.

Die DGUV Regel 112-190 kann ab sofort über die Geschäftsstellen der HFUK Nord unter info@hfuknord.de oder 0431-99074822 in Kiel (für Schleswig-Holstein und Hamburg) oder 0385-3031700 in Schwerin (für Mecklenburg-Vorpommern) angefordert werden.

Weiterhin verfügbar: DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“

Hygiene und Kontaminationsvermeidung im Feuerwehrdienst, insbeson-

dere an der Einsatzstelle, sind Themen, die einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen. Gerade zu den gesundheitlichen Auswirkungen werden stets Forschungsprojekte und Untersuchungen durchgeführt, die Erkenntnisse in der Thematik liefern.

Die DGUV Information 205-035 enthält Hilfestellungen und Hinweise, um eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte bzw. -rückstände und damit assoziierte Gefahrstoffe zu vermeiden. Es werden Maßnahmen aufgezeigt, um Feuerwehrangehörige vor der unmittelbaren Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen zu schützen und gesundheitsgefährdenden Kontaminationen wirksam entgegen zu treten.

Darüber hinaus sind beispielhafte Hygienemaßnahmen beschrieben, die zur Einsatzplanung, -vorbereitung und -durchführung herangezogen werden können.

Die DGUV Information 205-035 ist weiterhin in gedruckter Form abrufbar.

FUK Mitte:

Ärteseminare „Belastung von Atemschutzgeräteträgern der Feuerwehr“ erfolgreich durchgeführt

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) hat dieses Jahr wieder Ärzte-Seminare zur Thematik Eignungsuntersuchung in der Feuerwehr angeboten. Neben einem Grundlagenseminar für geeignete Ärztinnen und Ärzte erfreute sich auch das „Auffrischungsseminar“ großer Beliebtheit.

Die Schulungen verfolgen das Ziel, Ärztinnen und Ärzten einen umfassenden Einblick in das Tätigkeitsfeld der Feuerwehr zu geben. Neben technischen Aspekten der Atemschutzgeräte und persönlichen Schutzausrüstung sind praxisnahe Demonstrationen des Belastungsspektrums im Brandeinsatz Bestandteil der Seminare. Teilnehmende erhalten hierbei die



Bild: Kerstin Lämmerhirt / FUK Mitte

➤ Nicht nur im Brandeinsatz werden Anforderungen an die körperliche Belastung von Feuerwehrangehörigen gestellt.

Bild: Kerstin Lämmerhirt / FUK Mitte



» Seminarteilnehmende erleben die Übung hautnah.

Möglichkeit, mit Feuerwehrangehörigen nach einer Belastungsübung ins Gespräch zu kommen, können persönliche

Schutzkleidung probetragen sowie Ausrüstungsgegenstände von Einsatzkräften selbst austesten.

Aufbauend auf diesen Grundlagen werden im Auffrischungsseminar Einblicke in weitere feuerwehrtypische Belastungen, zum Beispiel der Einsatz unter Chemikalienschutzanzug (CSA) gegeben und auftretende Fragestellungen in Bezug zur Eignung diskutiert. Die Fortbildung dient damit auch dem Erfahrungsaustausch zur Praxis der arbeitsmedizinischen Bewertung.

Zugleich wird im Sinne der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die fachliche Qualifikation erworben bzw. vertieft und verfestigt, um insbesondere die Eignungsbeurteilung Atemschutz für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger durchzuführen. Somit kann der Kreis von geeigneten Ärztinnen und Ärzten erweitert und die Qualität der Eignungsbeurteilung sichergestellt werden. Die Veranstaltung wurde von den Ärztekammern Sachsen-Anhalt und Thüringen als Fortbildung anerkannt.

FUK Mitte:

Meldung der bestellten Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen

Die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren sind ein wichtiges Bindeglied zwischen der Feuerwehr-Unfallkasse und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr. Sie sind auch für eine schnelle Verteilung von Wissen und Informationen zur Unfallverhütung die Ansprechpersonen. Daher ist uns eine umfassende Erhebung aller Sicherheitsbeauftragten wichtig. Die FUK Mitte hat dafür einen neuen Meldebogen im Einsatz.

Die Träger des Brandschutzes haben in ihren Feuerwehren Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (s. §§ 22 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) und 26 Absatz 1 Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte). Die bestellten Sicherheitsbeauftragten haben die Träger des Brandschutzes bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen (s. §§ 22 Absatz 2 SGB VII und 26 Absatz 2 Satzung der FUK Mitte).



Bitte senden Sie dieses Formular an die unten angegebene Faxnummer oder E-Mail

Meldebogen

Bestellung einer / eines Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Sozialgesetzbuch VII

Die Stadt / Gemeinde _____ hat zum _____ für die
Freiwillige Feuerwehr / Ortsteilfeuerwehr _____
als Sicherheitsbeauftragte/-en gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII bestellt: Korrektur

Name _____	Vorname _____
Straße _____	PLZ, Ort _____
Telefon _____	E-Mail _____

Am Seminar „Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr“ habe ich teilgenommen am _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Weitergabe der oben angegebenen Daten durch die Gemeinde an die FUK Mitte einverstanden. Die FUK Mitte speichert und verarbeitet die Daten ausschließlich für folgende Zwecke:

- Einladung und Verwaltung von Lehrgängen und Seminaren für Sicherheitsbeauftragte
- Übermittlung von Medien zur Unfallverhütung im Feuerwehrdienst

Datum, Unterschrift der/ des Sicherheitsbeauftragten _____

Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen _____	
Zahl der Kinder- / Jugendfeuerwehrmitglieder _____	
Zahl sonstiger Mitglieder (z. B. Alters- und Ehrenabteilung) _____	

Datum, Unterschrift Bürgermeister/-in _____ Unterschrift Wehrleitung _____

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Sachsen-Anhalt
Thüringen

Tel.: 0391 54459 0
Tel.: 0361 609544 0

Fax: 0391 54459 22
Fax: 0361 609544 21

sachsen-anhalt@fuk-mitte.de
thueringen@fuk-mitte.de

Quelle: FUK Mitte

Die Sicherheitsbeauftragten bilden somit eine wichtige Verbindung zwischen der Kommune, den Führungskräften der Feuerwehr, den Angehörigen der Feuerwehr und der FUK Mitte als Unfallversicherungsträger.

Um dieser Aufgabe auch gerecht werden zu können, bedarf es zum einen eines besonderen Engagements, da es sich um eine besondere Funktion im Ehrenamt Feuerwehr handelt. Zum anderen müssen Sicherheitsbeauftragte über eine gewisse Affinität für die Themen Sicherheit und Gesundheit sowie über Kenntnisse in diesen Gebieten verfügen.

Die FUK Mitte hat gem. § 23 (1) SGB VII und § 27 ihrer Satzung für die erforder-

liche Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten zu sorgen. Hierzu werden regelmäßig Grundseminare am IBK in Heyrothsberge sowie der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.

Mit der Erfassung der Kontaktdaten der Sicherheitsbeauftragten (s. obenstehender Meldebogen, Download unter: https://www.fuk-mitte.de/sites/default/files/media_files/SiBe-Meldebogen_2022_o.pdf) ist beabsichtigt, zusätzlich zu den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für Brandschutz der Gemeinden in Sachsen-Anhalt und den Kreisbrandinspektoren in Thüringen einen „heißen Draht“ zur Informationsübermittlung in Sachen Sicherheit und

Gesundheit an die Sicherheitsbeauftragten zu schaffen.

Des Weiteren soll die Erfassung der Ermittlung von Aus- und Fortbildungsbedarfen für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr und ggf. deren gezielter Einladung über die Gemeinde dienen.

Der Meldebogen wurde vor einiger Zeit an alle Gemeinden in Sachsen-Anhalt und Thüringen per E-Mail versandt. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal an die Abfrage erinnern und um zeitnahe Zusendung der Meldebögen an uns bitten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

FUK Mitte:

Feuerwehren profitieren von Rahmenvereinbarung mit dem ADAC

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte bietet seit Jahren in Zusammenarbeit mit dem ADAC Fahrsicherheitszentrum Thüringen in Nohra ein spezielles Fahrsicherheitstraining für Fahrerinnen und Fahrer von Löschgruppen- bzw. Tanklöschfahrzeugen an, die ihre Fahrerlaubnis für LKW (C/CE) in den letzten fünf Jahren erworben haben. Unter Anleitung von erfahrenen Trainern des ADAC werden fahrpraktische Übungen mit den Fahrzeugen absolviert. Dabei lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grenzen ihres persönlichen Fahrkönnens und die technischen Grenzen des Feuerwehrfahrzeuges kennen. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, dass Unfälle mit Feuerwehrfahrzeugen vermieden werden.

Aufgrund der großen Entfernung zum Standort Nohra konnte dieses Angebot insbesondere von den Feuerwehren aus dem nördlichen Sachsen-Anhalt nicht genutzt werden. Die FUK Mitte hat daher eine Rahmenvereinbarung mit den ADAC Fahrsicherheitszentren Berlin-Brandenburg (Linthe), Hannover und dem Fahrsicherheitszentrum Hansa (Embsen bei Lüneburg) abge-



► Andreas Sägener, Geschäftsführer des ADAC-Fahrsicherheitszentrums Berlin-Brandenburg (links) und Detlef Harfst, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (rechts) haben eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Fahrsicherheitstrainings für „neue Maschinisten“ in den Feuerwehren unterschrieben. Mit ihnen freut sich Kai-Uwe Lohse, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt (Mitte).

schlossen. Zukünftig kann die FUK Mitte daher Fahrsicherheitstrainings im gesamten Zuständigkeitsbereich ortsnäher anbieten. Anmeldungen sind für alle Strecken möglich. Nähere Informationen und Anmeldeöglichkeiten befinden sich auf der Internetseite der FUK Mitte unter www.fuk-mitte.de.

Hinweis: Termine für 2023 werden in Kürze vereinbart und entsprechend veröffentlicht.



Neu auf www.hfuk-nord.de:

Fachthema „Alternative Energien“ online

Unter der Rubrik „Prävention“ > „Fachthemen“ wurde seit der Runderneuerung der Internetseite der HFUK Nord www.hfuk-nord.de im vergangenen Jahr ein neuer Bereich aufgebaut, in dem zu verschiedenen aktuellen Themen und „Dauerbrennern“ der Sicherheit und Gesundheit umfassend informiert wird. Dabei handelt es sich um Themen, zu denen es regelmäßig viele Anfragen z.B. nach geeigneten Schulungsinhalten und -unterlagen gibt. In der jüngsten Vergangenheit waren dies z.B. Corona oder Hygiene.

Auf den Fachthemenseiten der HFUK Nord werden verschiedene Unterlagen und Links bereitgestellt, die für die Unfallverhütungsarbeit in den Feuerwehren vor Ort für Unterweisungen, Ausbildungsdienste etc. durch die Sicherheitsbeauftragten und die Führungskräfte genutzt werden können. Die Fachthemenseiten werden laufend erweitert und regelmäßig auf Aktualität geprüft.

Als neues Fachthema wurde eine neue Seite über „alternative Energienutzung“ erstellt (Webcode: FTAE). Der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern in absehbarer Zeit ist erklärtes Ziel der Politik. Erneuerbare Energien wie Solar- und Wasserkraft, Windenergie, Erdwärme, Biogas und Wasser-

stoff sollen hierbei die herkömmlichen fossilen Energieträger ersetzen.

Die alternative Energienutzung im Bereich der Fahrzeug- und Gebäudetechnik sowie der Erzeugung erfährt derzeit eine andauernde Dynamik bei den technischen Entwicklungen und wirft aus Sicht der Unfallverhütung bei Einsätzen der Feuerwehren immer wieder neue Fragestellungen auf.

Die neue Fachthemenseite „alternative Energienutzung“ ist unterteilt in folgende Unterkategorien:

- Alternative Fahrzeugantriebe
- Alternative Energieerzeugung
 - Photovoltaik
 - Biogas
 - Wind
 - Sonstige
- Energie-Speicher

Innerhalb der Obergruppen gibt es eine Untergliederung nach Herkunft der zur Verfügung gestellten Publikationen, wie z.B.

- eigene Publikationen der HFUK Nord und
- anderer UV-Träger,
- Verbände wie z.B. Landesfeuerwehverbände und DFV,
- Ministerien, vfdb sowie
- weitere Veröffentlichungen z.B. aus Industrie und Handwerk.

Zusätzlich stehen noch die Seiten „Die Feuerwehr im Sommer“ (FTSO) und „Die Feuerwehr im Winter“ (FTWI) online. Sehen Sie hier die anderen Fachthemen und deren Webcodes:

- Flüchtlingshilfe (Webcode: FTFL)
- Corona / Infektionsschutz (Webcode: FTCS)
- Fitness und Gesundheit (Webcode: FTFG)
- Gefährdungsbeurteilung (Webcode: FTGB)
- Feuerwehrhaus (Webcode: FTFH)
- Fahrsicherheit (Webcode: FTfZ)
- Persönliche Schutzausrüstung (Webcode: FTfS)
- Hygiene im Feuerwehrdienst (Webcode: FTfH)
- Einsatznachbereitung (Webcode: FTfN)
- Jugend- und Kinderfeuerwehr (Webcode: FTfJ)
- Psychosoziale Notfallversorgung PSNV (Webcode: FTfP)
- Sicherheit an und auf dem Wasser (Webcode: FTfW)

Die Fachthemenseiten wurden bisher bereits rege besucht und die Inhalte aufgerufen bzw. heruntergeladen. Wir wünschen viel Erfolg bei der Nutzung der Inhalte!

HFUK Nord: Bianca Breetzmann ist neue Mitarbeiterin der Präventionsabteilung

Bianca Breetzmann ist neue Mitarbeiterin der Präventionsabteilung der HFUK Nord. Sie hat am Standort Schwerin die Aufgaben von Ariane Hoffmann übernommen, die nach fast 26 Dienstjahren bei der Feuerwehr-Unfallkasse in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Bianca Breetzmann ist nun vor allem für die Sicherheitsbeauftragten der Feuer-

wehren und die Organisation der Lehrgänge und Seminare der HFUK Nord in Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Zudem versorgt sie die Feuerwehren mit Materialien für die Ausbildung. Intern kümmert sie sich zudem um administrative Aufgaben der Präventionsabteilung und im allgemeinen Dienstbetrieb.

Die Feuerwehr ist für Bianca Breetzmann kein unbekanntes Terrain. In

ihrem Heimatort vor den Toren Schwerins ist sie bereits viele Jahre in der freiwilligen Feuerwehr aktiv und betreut auch den Nachwuchs in der Jugend- und Kindergruppe.



Bild: Privat

HFUK Nord fördert kreative Ideen für den Dienstsport:

Mit dem „FitForFire“-Sport-BOOSTER wieder aktiv werden

Durch die Corona-Pandemie pausierte in den vergangenen knapp zweieinhalb Jahren in vielen Wehren der Dienstsportphasenweise oder wurde ganz eingestellt. Mit der Konsequenz, dass keine regelmäßige Bewegung im Rahmen des Feuerwehrdienstes stattfand und somit die persönliche Fitness bei vielen Einsatzkräften auf der Strecke blieb. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord ruft aktuell mit einer besonderen Aktion dazu auf, den Dienstsport wieder aufleben zu lassen und lobt Preise für kreative Sportideen aus.

Die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst hat insbesondere durch die Pandemie nochmals an Bedeutung gewonnen. Vor allem die körperliche Leistungsfähigkeit steht aufgrund des anhaltenden und durch Corona wahrscheinlich verstärkten Bewegungsmangels im Fokus bzw. auf dem Prüfstand. Einsatzkräfte müssen fit und gesund für den Einsatz bleiben und daher selbstverantwortlich dafür sorgen, dass sie sich regelmäßig sportlich betätigen. Um den Wiedereinstieg in den Dienstsport erfolgreich zu gestalten, benötigen Feuerwehren neben einer durchdachten Planung im Vorwege auch die nötige Motivation. Die HFUK Nord möchte Wehren dabei unterstützen, den Einstieg bzw. die Rückkehr in den Dienstsport umzusetzen und verlost im Rahmen der „FitForFire“-Sport-BOOSTER-Aktion einen Sportgutschein im Werte von 500,- Euro.



Bild: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

Die Feuerwehren erhalten damit die Möglichkeit, sich mit kreativen Ideen zum Thema „Dienstsport und Unfallverhütung“ zu bewerben und eine zweckgebundene Förderung zu erhalten. Dabei können sich alle freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren des Geschäftsgebiets der HFUK Nord, die sowohl über bestehende Sportstrukturen verfügen, als auch diejenigen, die den Dienstsport erstmalig durchführen, mit ihren Aktionen bewerben.

Sicher Sport treiben und gesund bleiben

Für die Teilnahme an der „FitForFire“-Sport-BOOSTER-Aktion müssen zwei Bewerbungsblätter ausgefüllt werden.

Im Rahmen der Bewerbung liegt ein besonderes Augenmerk darauf, inwiefern die beschriebene Sportaktion zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung der beteiligten Feuerwehrangehörigen beitragen kann. Mitmachen lohnt sich also doppelt: Für die eigene Fitness und für die Sportkasse der Feuerwehr!

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen Herr Mohr zur Verfügung (Email: mohr@hfuk-nord.de, Tel.: 0431/990748-23). Der Anmeldeschluss ist der 31. Dezember 2022.

Die HFUK Nord wünscht viel Erfolg und viel Spaß beim Umsetzen der Sportideen!

Anmeldung ab sofort möglich

Termine für die „FitForFire“-Trainerseminare in 2023 stehen fest

Für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen bietet die HFUK Nord von April bis Juni 2023 wieder zwei „FitForFire“-Trainergrundseminare an.

Die Schulungen richten sich an engagierte und interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte und -wartinnen, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an den Seminaren sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter bzw. -leiterin nicht erforderlich, jedoch von Vorteil.

Neben einem umfangreichen Praxisteil mit unterschiedlichen Übungs- und Trainingsformen für den Dienstsport lernen die Teilnehmenden wichtige Themen wie Sportmotivation, gruppengerechtes Training, Unfallversicherungsschutz und Unfallverhütung im Sport sowie Grundlagen der Sportplanung kennen.

Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord, die Seminarkosten trägt die HFUK Nord.

Für das Trainerseminar werden folgende Termine angeboten:

„FitForFire“ – Trainerseminar 2023-I:

Datum: 26.-28. April 2023

Ort: Sportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

Beginn: 26.04.2023: 14 Uhr

Ende: 28.04.2023: ca. 16 Uhr

„FitForFire“ – Trainerseminar 2023-II:

Datum: 07.-09. Juni 2023

Ort: Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

Beginn: 07.06.2023: 14 Uhr

Ende: 09.06.2023: ca. 16 Uhr

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für die Trainerseminare anzumelden.

Für die Anmeldung zu einem der Seminare verwenden Sie bitte den Anmeldebogen. Geben Sie dafür unter www.hfuk-nord.de in das Suchfeld den Webcode TS2023 ein und schon gelangen Sie zum FitForFire-Trainerseminarbereich und dem dazugehörigen Download des Anmeldebogens.

Hier finden Sie auch ausführliche Informationen zu den Inhalten der Trainerseminare. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Mohr von der HFUK Nord (0431/990748-23, mohr@hfuk-nord.de).

Randnotiz: Die Seminare erfreuten sich in den vergangenen Jahren großer Beliebtheit. Pandemiebedingt konnten jedoch in den vergangenen zwei Jahren nicht immer ausreichend Seminare angeboten werden. Für 2023 wird mit einer hohen Nachfrage gerechnet. Wir empfehlen daher eine zeitnahe Anmeldung zu den Seminaren.

Impressum

Sicherheitsbrief Nr. 52

Erschienen: November 2022

Herausgeber:

Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.hfuk-nord.de

www.fuk-mitte.de

www.fukbb.de

Newsletter-Service der HFUK Nord:

www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php

Kontakt HFUK Nord:

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: 040/253280-66

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Postfach, 24097 Kiel
Besucheradresse:
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow
Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: 03843/2279979

Kontakt FUK Mitte:

Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Telefon: 0361/6015440

Kontakt FUK Brandenburg:

Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Besucheradresse:
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5216-0

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Redaktion: Jürgen Kalweit, Christian Heinz,
Dirk Rixen, Jens-Oliver Mohr

Verantwortlicher Redakteur: Jürgen Kalweit,
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

Beiträge: Christian Heinz, Dirk Rixen, Ulf Heller,
Frank Stemmer, Jürgen Kalweit, Jens-Oliver Mohr,
Detlef Garz, Kerstin Lämmerhirt, Julian Weinhold,
Detlef Harfst

Bilder / Grafiken: Christian Heinz, Frank Stemmer,
Jürgen Kalweit, Jens-Oliver Mohr, Julian Weinhold,
Kerstin Lämmerhirt, Bianca Breetzmann, Heiner
Lahmann, Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg

Auflage: 13.500

Satz und Druck: Schmidt & Klaunig GmbH,
Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel,
Ringstraße 19, 24114 Kiel



► Mit der FitForFire-Trainerausbildung der HFUK Nord können Feuerwehrangehörige als Sportbeauftragte in der eigenen Wehr den Dienstsport anleiten.